Öffentlicher Anzeiger für die Stadt Dargun

mit amtlichen Bekanntmachungen

Jahrgang 26 | Samstag, 26. März 2016 | Nummer 03

Inhalt

Seite 2/3/4/5/6/7/8/9
Amtliche Bekanntmachungen
- Satzung WBV „Untere Tollense/Mittlere Peene“
- Hebesatzung
- Dritte Satzung der Stadt Dargun zur Änderung der Satzung der Stadt Dargun über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände vom 04.11.2008
- Das Finanzamt Waren informiert

Seite 09/10/11
Die Stadtverwaltung informiert
Stadtverwaltung Dargun
Aus dem Bauhof
Das Amt für zentrale Dienste und Finanzen informiert

Seite 10
Kirchliche Nachrichten
Katholische Kirchgemeinde St. Petrus
Ev.-Luth. Pfarrsprengel Dargun und Groß Methling, Levin und Brudersdorf

Seite 11/12
Vereine und Verbände
Uns lütt Museum informiert
Ausbildung zum Rettungsschwimmer
SV Traktor Dargun informiert
Kita „Sonnenschein“ informiert
VdK Ortsverband Dargun/Neukalen
Bootsanlegemöglichkeiten am Brudersdorfer Kanal

Seite 12/13
Öffentliche Einrichtungen
Stadtinformation

Seite 14/15/16
Annoncen
Veranstaltungskalender
Mängelanzeige
Anzeigen

Amtliche Bekanntmachungen

Wasser- und Bodenverband
„Untere Tollense / Mittlere Peene“
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Satzung
WBV „Untere Tollense / Mittlere Peene“

Präambel:
Auf der Grundlage Art. 1 des Gesetzes über wasserrechtliche und wasserverbandsrechtliche Regelungen (Wasserrechts- und Wasserverbandsrechtsregelungsgesetz - WWVRG) vom 04. August 1992 (GVOB1. M-V S. 458), in der jeweils geltenden Fassung und § 6 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. Teil I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. Teil I S. 1578), in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes am 12. November 2015 mit Beschluss-Nr: 4/2015 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Name, Sitz, Verbandsgebiet

(1) Der Verband führt den Namen: **„Wasser- und Bodenverband Untere Tollense / Mittlere Peene“.**
(2) Der Verband hat seinen Sitz in 17126 Jarmen, Anklamer Straße 10.
(3) Das Verbandsgebiet umfasst die oberirdischen Einzugsgebiete der Gewässer der Peene/966 (Lawa-Gewässerkennzahlen) ab unterhalb Kummerower See/966339 bis zur Ortslage Groß Toitin (bis Völschower Bach/96676), ohne Röcknitzbach/96636, ohne Trebel/9666, Tollense/9664 ab Einlauf Malliner Wasser/96644 und Großer Landgraben/9694 bis oberhalb Datze/96942.
Maßgeblich sind die Gewässergebiete, die das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) jeweils zum Stichtag am 1. Juni für das Folgejahr im Umweltkartenportal (http://www.umweltkarten.mv-regierung.de) öffentlich zugänglich ausweist. Dabei gehören die Flurstücke, die durch Verbandsgebietsgrenzen geschnitten werden, jeweils ganz zu dem Verbandsgebiet, in dem der flächenmäßig größere Anteil liegt.

§ 2
Zweck, Rechtsform

(1) Der Verband ist ein auf der Grundlage des § 1 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG M-V) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S.458), in der jeweils geltenden Fassung, gegründeter Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) in der jeweils geltenden Fassung.
(2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Verbandsmitglieder.

§ 3
Mitglieder, Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Verbandes (nachfolgend Verbandsmitglieder genannt) sind:die im Verbandsgebiet bestehenden Gemeinden für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen,die Eigentümer von Grundstücken, die der Grundsteuerpflicht nicht unterliegen (dingliche Verbandsmitglieder). Diese sind verpflichtet, den Nachweis der Grundsteuerbefreiung gegenüber dem Verband zu erbringen (Mitwirkungspflicht). Sie kommen der Mitwirkungspflicht dadurch nach, dass sie die für die Mitgliedschaft erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß anzeigen und die ihnen bekannten Beweismittel übergeben. Die Anzeige ist bis zum 30.06. des laufenden Geschäftsjahres an den Verband zu richten, damit die Veränderungen im Folgejahr wirksam werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme in das Mitgliederverzeichnis.
(2) Die Verbandsmitglieder sind in ein Verzeichnis eingetragen, welches vom Verband auf dem Laufenden gehalten wird.
(3) Der Verband ist Mitglied im Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Mecklenburg – Vorpommern. Über weitere Mitgliedschaften entscheidet der Vorstand.

§ 4
Aufgaben

(1) Der Verband hat folgende Aufgaben:Unterhaltung und Bewirtschaftung von Gewässern zweiter Ordnung und zugehörigen Anlagen im Verbandsgebiet,Bau und Unterhaltung von Deichen und anderen Anlagen zur Sicherung des Hochwasserabflusses im Verbandsgebiet, die nicht durch das Land ausgebaut und unterhalten werden,Bau, Betrieb und Unterhaltung von Schöpfwerken, die der öffentlichen Vorflut dienen,Ausbau und naturnaher Rückbau von Gewässern zweiter Ordnung und der zugehörigen Anlagen im Verbandsgebiet im Auftrag der Mitgliedsgemeinden, soweit das betroffene Verbandsmitglied die Finanzierung absichert.Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege im Entwässerungsgebiet der Gemeinden in der Peeneniederung, soweit diese Aufgaben nicht durch die Punkte 1-4 abgedeckt sind.Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft, Wasserwirtschaft sowie Boden- und Naturschutz.
(2) Die Übernahme weiterer Aufgaben kann durch die Verbandsversammlung beschlossen werden.

§ 5
Unternehmen, Plan

Der Umfang des Unternehmens ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen und dem Anlagenverzeichnis. Zur Durchführung der Verbandsaufgaben hat der Verband die notwendigen Arbeiten an den Gewässern und Anlagen vorzunehmen. Das Unternehmen ergibt sich aus dem mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmten Anlagenverzeichnis sowie den es ergänzenden Gewässerunterhaltungsplänen, Ermittlungen, Plänen und Ergebnissen der Gewässerschau.

§ 6
Gewässerschau

(1) Zur Feststellung des Zustandes der von dem Verband zu unterhaltenden Gewässer und der dazugehörenden Anlagen führen Schaubeauftragte des Verbandes jährlich eine Gewässerschau durch. Der Vorstand lädt die Schaubeauftragten und die zuständigen Behörden ein und teilt ihnen Ort und Zeit der Schau mit. Die Gewässerschau ist öffentlich. Sie ist öffentlich bekanntzumachen.
(2) Das Verbandsgebiet ist in Schaubezirke eingeteilt, über deren Gestaltung die Verbandsversammlung entscheidet. Für jeden Schaubezirk gibt es einen verantwortlichen Schaubeauftragten. Bei Verhinderung des Schaubeauftragten übernimmt ein Mitglied der Geschäftsführung die Schauführung.
(3) Die Verbandsversammlung wählt die Schaubeauftragten für den Zeitraum von 5 Jahren. Die Wahl wird durch die Wahlordnung geregelt. Die Verbandsversammlung beschließt die Wahlordnung.
(4) Über den Verlauf und das Ergebnis der Gewässerschau ist eine Niederschrift zu fertigen.
Diese ist vom Schaubeauftragten zu unterzeichnen.
(5) Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

§ 7
Organe

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

§ 8
Zusammensetzung und Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) In der Verbandsversammlung ist jedes Verbandsmitglied mit einer natürlichen Person ständig vertreten. Diese Person kann nur ein Verbandsmitglied ständig vertreten. Wird das Verbandsmitglied nicht durch den gesetzlichen Vertreter vertreten, so hat der Vertreter seine Vertretungsbefugnis nachzuweisen.
(2) Die Verbandsversammlung hat die in § 47 Wasserverbandsgesetz sowie in dieser Satzung festgelegten Aufgaben.
(3) Über die Aufgaben nach Absatz 2 hinaus beschließt die Verbandsversammlung zusätzlich über Ausnahmen nach § 9 Absatz 2 und bestimmt Schriftführer und Stimmenzähler.

§ 9
Sitzungen der Verbandsversammlung, Beschlussfassung

(1) Der Vorsteher lädt die Verbandsmitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Der Vorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde ein.
(2) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.
(3) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.
(4) Der Verbandsvorsteher leitet die Verbandsversammlung. Er hat kein Stimmrecht, es sei denn, er vertritt ein Verbandsmitglied.
(5) Die Stimmenzahl entspricht dem Beitragsverhältnis. Jeweils 1.000 angefangene Beitragseinheiten ergeben eine Stimme.
(6) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel aller Verbandsmitglieder vertreten sind und alle rechtzeitig geladen wurden. Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt wurde, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Fristen ist sie beschlussfähig, wenn alle Verbandsmitglieder zustimmen.
(7) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung, die nicht § 4 dieser Satzung betreffen, genügt die Mehrheit der Gesamtstimmenzahl aller Verbandsmitglieder. Beschlüsse über eine Änderung des § 4 dieser Satzung (Aufgaben des Verbandes) bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Auf schriftlichem Wege abgegebene Zustimmungen zu den Beschlüssen nach Satz 2 vor der Verbandsversammlung sind ebenfalls gültig.
(8) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Beschlüsse sind in das Beschlussbuch einzutragen. Die Niederschrift und jede Eintragung in das Beschlussbuch ist vom Vorsteher und einem Verbandsmitglied zu unterschreiben. Die Niederschrift sowie die gefassten Beschlüsse werden jedem Verbandsmitglied zugeschickt.

§ 10
Vorstand, Wahl, Abberufung

(1) Der Vorstand besteht aus neun ehrenamtlich tätigen Personen. Die Vorstandsmitglieder können gleichzeitig ein Verbandsmitglied vertreten. Sofern ein Vorstandsmitglied kein Verbandsmitglied vertritt, hat es auf der Verbandsversammlung kein Stimmrecht.
(2) Die Verbandsversammlung wählt die Vorstandsmitglieder und aus deren Reihen den Vorstandsvorsitzenden sowie dessen Stellvertreter. Der Vorstandsvorsitzende ist der Verbandsvorsteher. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt fünf Jahre.
(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus, so kann für den Rest der Amtszeit auf der nächsten Verbandsversammlung Ersatz gewählt werden.
(4) Die Wahl wird durch die Wahlordnung geregelt. Die Verbandsversammlung beschließt die Wahlordnung.
(5) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied in begründeten Fällen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der auf der Verbandsversammlung anwesenden Stimmen abberufen.
(6) Das Ergebnis der Wahl sowie der Abberufung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 11
Geschäfte und Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist.
(2) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.

§ 12
Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher mit.
(2) Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.
(3) Im Jahr sind mindestens drei Sitzungen zu halten.

§ 13
Beschließen im Vorstand

(1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichtheit gibt die Stimme des Verbandsvorstehers den Ausschlag.
(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist und alle rechtzeitig geladen wurden.
(3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes geladen und in dieser Ladung auf diese besondere Art der Beschlussfähigkeit hingewiesen wurde.
(4) Beschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Ein auf schriftlichem Wege erzielter Beschluss ist gültig, wenn kein Vorstandsmitglied dem schriftlichen Verfahren widersprochen hat und der Beschluss einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst wurde.
(5) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Verbandsvorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben sind. Beschlüsse sind in einem Beschlussbuch zu verzeichnen.

§ 14
Geschäftsführung/Dienstkräfte

(1) Für die Durchführung des Verbandsunternehmens bedient sich der Vorstand einer Geschäftsführung. Im Rahmen des Stellenplanes werden die erforderlichen Dienstkräfte beschäftigt.
(2) Der Vorstand bestellt einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er ist der unmittelbare Dienstvorgesetzte aller Dienstkräfte des Verbandes. Der Geschäftsführer vertritt den Verband bei Einzelgeschäften mit einem Wertumfang bis zu 100.000Euro.
(3) Die Vergütung der Dienstkräfte richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen des öffentlichen Dienstes im Land Mecklenburg-Vorpommern (TVöD sowie tarifliche Änderungen). Das Tätigkeitsgebiet der Dienstkräfte richtet sich nach den Dienstanweisungen oder Arbeitsplatzbeschreibungen.

§ 15
Gesetzliche Vertretung des Verbandes

(1) Der Verbandsvorsteher vertritt gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied oder dem Geschäftsführer den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, ist die Abgabe gegenüber dem Verbandsvorsteher oder dem Geschäftsführer ausreichend.

§ 16
Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnung fest. Er legt sie und den Bericht der Prüfstelle der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 17
Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Schaugeld, Reisekosten

(1) Für seine ehrenamtliche Tätigkeit erhält der Verbandsvorsteher eine monatliche Aufwandsentschädigung und Reisekosten. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird mit dem Haushaltsplan beschlossen. Dem Stellvertreter des Verbandsvorstehers wird für seine besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Verbandsvorstehers für die Dauer der Vertretung (mindestens vier Wochen) die Aufwandsentschädigung gezahlt, die dem Verbandsvorsteher zustehen würde.
(2) Bis auf den Verbandsvorsteher erhalten alle Vorstandsmitglieder bei Teilnahme an den Vorstandssitzungen ein sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,- € und die Erstattung der Reisekosten.
(3) Die ehrenamtlichen Schaubeauftragten erhalten als Entschädigung für ihre Tätigkeit ein Schaugeld in Höhe von 30,- € und die Erstattung der Reisekosten.
(4) Die Erstattung von Reisekosten richtet sich nach den Regeln des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 18
Haushalts- Kassen- und Rechnungswesen

Das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen richtet sich nach den für die Gewässerunterhaltungsverbände des Landes Mecklenburg – Vorpommern geltenden Vorschriften.

§ 19
Beiträge

(1) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und zu seiner ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Beiträge sind Geldleistungen.
(2) Die Beiträge an den Verband sind öffentliche Abgaben im Sinne des § 80 Absatz 2 Ziffer 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils geltenden Fassung.
(3) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß zu machen und bei notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Veränderungen sind jährlich bis 30.06. des laufenden Geschäftsjahres dem Verband mitzuteilen, damit sie im Folgejahr bei der Veranlagung wirksam werden.
(4) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Verbandsmitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Verband geschätzt, wenn:das Verbandsmitglied die Bestimmungen nach Abs.3 verletzt hat,
es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Verbandsmitgliedes zu ermitteln.

§ 20
Beitragsverhältnis

(1) Die Beitragspflicht für die Erfüllung der Verbandsaufgabe nach § 4 Abs. 1 Ziffer 1 (Gewässerunterhaltung) und Abs. 2 bestimmt sich durch die Vorteile, die die Verbandsmitglieder von der Verbandstätigkeit haben und nach der Fläche, mit der sie am Verbandsgebiet beteiligt sind.
Nach Maßgabe des § 3 Satz 2 GUVG M-V können für die Erschwernisse der Gewässerunterhaltung besondere Beiträge erhoben werden. Die Erhebung von Erschwernisbeiträgen unterbleibt, wenn der Verwaltungsaufwand zu deren Ermittlung unverhältnismäßig hoch im Vergleich zu den voraussichtlich zu hebenden Erschwernisbeiträgen ist.
(2) Für die Erfüllung der Verbandsaufgabe nach § 4 Abs. 1 Ziffer 2 (Deiche) und Ziffer 3 (Schöpfwerke) bestimmt sich das Beitragsverhältnis nach den durch die jeweilige Anlage bevorteilten Flächen. Das Flächenmaß ist ha.
(3) Für Ausbauvorhaben gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 4 sind gesonderte Ausbaubeiträge von den bevorteilten Verbandsmitgliedern zu heben bzw. Zahlungsvereinbarungen abzuschließen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht und die Möglichkeit, die Maßnahme wirtschaftlich zu nutzen.
(4) Der Mindestbeitrag je Verbandsmitglied beträgt eine Beitragseinheit (BE).
(5) Der Beitrag für die Erfüllung der Aufgaben nach § 4 (1) Punkt 5 und 6 richtet sich nach dem Anteil der landwirtschaftlichen Nutzfläche (ALKIS Nutzungsartenschlüssel 31100 bis 31130 und 31200 bis 31210) der Gemeinde im betroffenen Gebiet der Peeneniederung und wird gesondert festgesetzt.

§ 21
Beitragsbuch, Hebung

(1) Auf der Grundlage der Veranlagungsregel in § 23 ist ein Beitragsbuch zu erstellen. Es enthält die Berechnung der Beitragseinheiten für jedes Verbandsmitglied nach § 19 Abs. 1. Beiträge für die Aufgaben nach § 4 (1) Nr. 5 und 6 sind dabei gesondert auszuweisen. Es wird ein gesondertes Beitragsbuch und Beitragsbescheid für diese Flächen erstellt.
(2) Der jeweilige Auszug des Beitragsbuches ist Bestandteil des jährlichen Beitragsbescheides für das Verbandsmitglied.
(3) Das Beitragsbuch wird geändert, wenn sich die ihm zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen und grundbuchmäßigen Umstände geändert haben. Veränderungen sind gemäß § 19 Absatz 3 anzuzeigen.
(4) Der Verband hebt die Beiträge der einzelnen Verbandsmitglieder anhand des Beitragsbuches und des von der Verbandsversammlung beschlossenen Hebesatzes durch einen Beitragsbescheid.
(5) Der Anspruch auf den festgesetzten Beitrag entsteht am 1. Januar jeden Jahres. Der Beitrag wird entsprechend der im Beitragsbescheid genannten Termine fällig.
(6) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, kann zur Zahlung eines Säumniszuschlages verpflichtet werden. Der Säumniszuschlag beträgt eins vom Hundert des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab sechs Tage nach Fälligkeit.

§ 22
Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens des Verbandes notwendig ist, kann der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge nach folgendem Maßstab erheben:für Unterhaltungsleistungen in Höhe der Hälfte des Vorjahresbeitrages für die Unterhaltungsleistungen,im Bereich der Investitionen für die entsprechende Maßnahme, insbesondere für den Ausbau, in Höhe des Gesamtbeitrages der Maßnahme.

§ 23
Veranlagungsregelung

(1) Jede Gemeinde wird mit ihrer Gesamtfläche, mit der sie am Verbandsgebiet beteiligt ist, einer Beitragsklasse zugeordnet, die sich aus der Dichte der Gewässer zweiter Ordnung in Meter pro Hektar (m/ha) ergibt.
Flächen der dinglichen Verbandsmitglieder werden der Beitragsklasse zugeordnet, die der durchschnittlichen Gewässerdichte des Verbandes entspricht. Auf Antrag des dinglichen Verbandsmitgliedes kann auch die durchschnittliche Gewässerdichte der Gemeinde zugrunde gelegt werden.

Jeder Beitragsklasse ist ein Faktor zugeordnet, der sich aus folgender Tabelle ergibt:

Beitragsklasse	**Gewässerdichte in m/ha**	**BE/ha (Faktor**
Klasse 1	bis 5	1
Klasse 2	über 5 bis 7,5	1,25
Klasse 3	über 7,5 bis 10	1,5
Klasse 4	über 10 bis 15	1,75
Klasse 5	über 15 bis 20	2
Klasse 6	über 20	2,25

(2) Flächen mit bestimmten Nutzungsarten, die die Tätigkeit des Verbandes besonders intensivieren, werden mit einem Zuschlag zur Beitragseinheit belegt.
(3) Flächen mit bestimmten Nutzungsarten, die für die Gewässerunterhaltung von Vorteil sind und ökologischen Zielen dienen, erhalten einen Abschlag zur jeweiligen Beitragseinheit.

Zu- und Abschläge nach dem ALKIS-Nutzungsartenkatalog

NA-Schlüssel	**NA-Bereich**	**NA-Gruppe**	**NA-Art**	**Ab-schläge**	**Zu-**
11000	**Siedlung**	**Wohnbaufläche**		**-**	**100**
12000	**Siedlung**	**Industrie- und Gewerbefläche**			
12100 - 12190	**Siedlung**	**Industrie- und Gewerbefläche**	**Industrie und Gewerbe**	**-**	**100**
12200 - 12290	**Siedlung**	**Industrie- und Gewerbefläche**	**Handel- und Dienst-leistung**	**-**	**100**
12301 - 12382	**Siedlung**	**Industrie- und Gewerbefläche**	**Versorgungsanlage**	**-**	**100**
12401 - 12440	**Siedlung**	**Industrie- und Gewerbefläche**	**Entsorgung**	**-**	**100**
13000	**Siedlung**	**Halde**		**-**	**-**
14010 – 14030	**Siedlung**	**Bergbau**		**-**	**-**
15000 - 15063	**Siedlung**	**Tagebau, Grube, Steinbruch**		**-**	**-**
16000		**Nutzung**			
16100 – 16212	**Siedlung**	**Fläche gemischter Nutzung**	**Gebäude- und Frei-fläche**	**-**	**100**
16300	**Siedlung**	**Fläche gemischter Nutzung**	**Landwirtschaftliche Betriebsfläche**	**-**	**-**
16400	**Siedlung**	**Fläche gemischter Nutzung**	**Forstwirtschaftliche Betriebsfläche**	**50**	**-**
17000	**Siedlung**	**Flächen besonderer funktionaler Prägung**			
17110 - 17170	**Siedlung**	**Flächen besonderer funktionaler Prägung**	**Öffentliche Zwecke**	**-**	**100**
17200	**Siedlung**	**Flächen besonderer funktionaler Prägung**	**Parken**	**-**	**100**
17310 - 17320	**Siedlung**	**Flächen besonderer funktionaler Prägung**	**Historische Anlage**	**-**	**-**
18000	**Siedlung**	**Sport- Freizeit- und Erholungsfläche**			
18001 - 18170	**Siedlung**	**Sport- Freizeit- und Erholungsfläche**	**Sportanlage**	**-**	**-**
18210 - 18290	**Siedlung**	**Sport- Freizeit- und Erholungsfläche**	**Freizeitanlage**	**-**	**-**
18301 - 18331	**Siedlung**	**Sport- Freizeit- und Erholungsfläche**	**Erholungsfläche**	**-**	**-**
18410 - 18470	**Siedlung**	**Sport- Freizeit- und Erholungsfläche**	**Grünanlage**	**-**	**-**
19000	**Siedlung**	**Friedhof**			
19001	**Siedlung**	**Friedhof**	**Gebäude- u. Freifläche**	**-**	**100**
19002 – 19020	**Siedlung**	**Friedhof**		**-**	**-**
21001 - 21010	**Verkehr**	**Straßenverkehr**		**-**	**100**
22000 – 22060	**Verkehr**	**Weg**		**-**	**100**
23000 – 23060	**Verkehr**	**Platz**		**-**	**100**
24000 – 24021	**Verkehr**	**Bahnverkehr**		**-**	**100**
25000 – 25050	**Verkehr**	**Flugverkehr**		**-**	**100**
26000 - 26040	**Verkehr**	**Schiffsverkehr**		**-**	**100**
31100 – 31130	**Vegetation**	**Landwirtschaft**	**Ackerland**	**-**	**-**
31200 – 31210	**Vegetation**	**Landwirtschaft**	**Grünland**	**-**	**-**

NA-Schlüssel	NA-Bereich	NA-Gruppe	NA-Art	Ab-schläge	Zu-
31300 - 31310	Vegetation	Landwirtschaft	Gartenland		
31400	Vegetation	Landwirtschaft	Weingarten	-	-
31500 – 31520	Vegetation	Landwirtschaft	Obstplantage	-	-
31600	Vegetation	Landwirtschaft	Brachland	50	-
32000	Vegetation	Wald			
32100	Vegetation	Wald	Laubholz	50	-
32200	Vegetation	Wald	Nadelholz	50	-
32300	Vegetation	Wald	Laub- und Nadelholz	50	-
33000	Vegetation	Gehölz		50	-
34000	Vegetation	Heide		50	-
35000	Vegetation	Moor		-	-
36000	Vegetation	Sumpf		90	-
37000-37014	Vegetation	Unland/Vegetations-lose Fläche		50	-
37020	Vegetation		Gewässerbegleitfläche		100
41100 – 41130	Gewässer	Fließgewässer	Fluss	90	-
41200	Gewässer	Fließgewässer	Kanal	90	-
41300 – 41310	Gewässer	Fließgewässer	Graben	90	-
41400	Gewässer	Fließgewässer	Bach	90	-
42000 – 42010	Gewässer	Hafenbecken		90	-
43000 – 43120	Gewässer	Stehendes Gewässer	See	90	-
43200	Gewässer	Stehendes Gewässer	Teich	90	-
44000 – 44010	Gewässer	Meer		90	-

(4) Die Berechnung des Beitrages für jedes Verbandsmitglied erfolgt nach folgender Formel:
(Fläche mit Nutzungsart A (in ha) * Gewässerdichtefaktor (m/ha) * Zu-/Abschlag * BE-Wert laut HH-Plan) +
(Fläche mit Nutzungsart B (in ha) * Gewässerdichtefaktor (m/ha) * Zu-/Abschlag * BE-Wert laut HH-Plan) +
(Fläche mit Nutzungsart ... (in ha) * Gewässerdichtefaktor (m/ha) * Zu-/Abschlag * BE-Wert laut HH-Plan)
= Beitrag in Euro.
Dabei entspricht die Anzahl der Summanden der Anzahl der verschiedenen Nutzungsartengruppen nach ALB, die im Verbandsgebiet vorkommen.
(5) Die Flächen nach § 4 (1) Punkt 5 und 6 werden mit Beiträgen für alle landwirtschaftlichen Nutzflächen der Mitgliedsgemeinden (ALKIS Nutzungsartenschlüssel 31100 bis 31130 und 31200 bis 31210), die in die Peene entwässern, hektargleich belastet.
(6) Für die Bedienung und Unterhaltung der Schöpfwerke sowie für die Unterhaltung der Deiche werden die tatsächlichen Jahreskosten auf die bevorteilten Flächen umgelegt. Dazu ist die Kostenrechnung jedes einzelnen Polders vorzunehmen und die Beitragserhebung auszugleichen.
(7) Die Verwendung der Beiträge aus der Hebung § 23 Abs. 5 erfolgt für die Aufgaben gemäß § 4 Abs. 1 Punkt 5 und 6.

§ 24
Duldungspflichten

(1) Die Vertreter des Verbandes bzw. dessen beauftragte Dritte sind berechtigt, Grundstücke zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung der Verbandsaufgaben und des Verbandsunternehmens erforderlich ist. Dazu gehört auch das Ablegen und Verteilen von bei Unterhaltungsmaßnahmen angefallenen organischen Stoffen und Aushubboden.
(2) Die Eigentümer des Gewässerbettes, die Anlieger und Hinterlieger haben die notwendigen Arbeiten und Maßnahmen im und am Gewässerbett zu dulden. Sie haben alles zu unterlassen, was die Unterhaltung des Gewässers erschwert oder unmöglich macht.
(3) Zur Durchführung seines Unternehmens kann der Verband Maschinen einsetzen. Die Mitglieder, Eigentümer und Nutzer haben dafür Sorge zu tragen, dass die eingesetzten Maschinen auf den entsprechenden Grundstücken arbeiten können. Die notwendige Baufreiheit ist zu gewährleisten. Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung der Gewässer nicht beeinträchtig wird. Dies gilt auch für Grundstücke an verrohrten Gewässern, die der Verband zu unterhalten hat. Hier bemisst sich der frei zu haltende Gewässerschutzstreifen nach den anerkannten Regeln der Technik.
(4) Die Verbandsmitglieder haben dafür Sorge zu tragen, dass Grundstückseigentümer oder -nutzer, deren Grundstücke an einer vom Verband zu unterhaltenden Anlage grenzen, Weidegrundstücke so einfrieden, dass sie das Weidevieh von den Uferrandstreifen fernhalten. Die Zäune müssen mindestens 0,80 m Abstand von der Böschungsoberkante haben und dürfen eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten. Sie dürfen die Unterhaltung nicht erschweren. Querzäune müssen mit einer Hecköffnung von mindestens 4,00 m Durchfahrtsbreite versehen sein. Der Hecköffnungsverschluss muss in seiner Handhabung ein zügiges Durchführen der Unterhaltung gewährleisten. Alle Gräben II. Ordnung in beweideten Flächen sind aus zu zäunen.
(5) Das Anlegen von Viehtränken, Übergängen und sonstigen Anlagen an Gewässern bedarf der wasserrechtlichen bzw. naturschutzrechtlichen Genehmigung. Die Anlagen sind entsprechend den Auflagen zu erstellen und zu unterhalten.
(6) Die Eigentümer und Nutzer haben zu dulden, dass bei Notwendigkeit Unterflurschächte zu Oberflurschächten umgebaut werden (bedeutungsvolle Schächte sind u. a. diejenigen mit mehreren Ein- und Ausläufen und Eckschächte, die für die Unterhaltung und Kontrolle der Betonrohrleitungen besonders wichtig sind).
(7) Dränausläufe, die in Gewässer II. Ordnung einmünden, sind so anzulegen und zu markieren, dass diese bei den Unterhaltungsarbeiten nicht beschädigt werden können und die Arbeiten nicht behindern. Der Flächennutzer verpflichtet sich, Dränausläufe so zu kennzeichnen, dass diese für den Unterhaltungsbetrieb jederzeit erkennbar sind. Die Kennzeichnung erfolgt durch einen Markierstab (mind. 1,50 m lang), der 10 cm rechts vom Dränrohr bzw. Auslaufkasten steht.

§ 25
Zuwiderhandlung

Verstöße gegen die Festlegungen dieser Satzung im Zusammenhang mit den Regelungen des LWaG werden der Unteren Wasserbehörde angezeigt. Diese entscheidet im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

§ 26
Bekanntmachungen

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen für das Verbandsgebiet erfolgen gemäß Artikel 2 § 3 WWVRG durch die Aufsichtsbehörde in den amtlichen Bekanntmachungsblättern der Landkreise und kreisfreien Städte, denen die Gemeinden zugeordnet sind.

(2) Die Bekanntmachungen, die nicht unter den § 26 Abs. 1 fallen, werden auf der Internetseite des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense / Mittlere Peene“ veröffentlicht oder ortsüblich bekannt gemacht.

§ 27
Aufsicht, Zustimmung zu Geschäften

(1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landrates des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte.

(2) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufnahme von Kassenkrediten, die über 100.000 Euro hinausgehen.
(3) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 2 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

§ 28
Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer sowie Personen im Sinne des § 14 sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG M-V) über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 29
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2015 in Kraft. Die Änderungen des § 23 Absatz 3 und 5 treten ab 1. Januar 2016 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 22.11.2007, genehmigt am 29.11.2007, einschließlich der Änderungssatzungen vom 24.02.2009 und 18.11.2010, außer Kraft.

Ort, Datum: Jarmen, 17.11.2015

gez. Hartmut Leddig, Verbandsvorsteher gez. Roland Marsch, Vorstandsmitglied

Genehmigung der Satzung durch die Aufsichtsbehörde
Ich genehmige und veröffentliche die vorstehende am 12.11.2015 durch die Mitgliederversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense / Mittlere Peene“ beschlossene Satzung gemäß § 58 Abs. 2 WVG vom 12. Februar 1991 (BGBl. Teil I S. 405), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. Teil I S. 1578).

Neubrandenburg, den 19.11.2015

gez. Heiko Kärger, Landrat, i.V. Paetsch

Ausgefertigt am: Jarmen, 23.11.2015

Ort, Datum: Jarmen, 23.11.2015
gez. Hartmut Leddig, Verbandsvorsteher gez. Roland Marsch, Vorstandsmitglied

Satzung der Stadt Dargun über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze 2016 (Hebesatzsatzung)

Präambel

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) und späteren Änderungen sowie der §§ 5 und 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S.777) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Dargun vom 08.12.2015 folgende atzung erlassen:

§ 1
Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Dargun erhebt
a) von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuern nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes,
b) eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2
Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	290 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2. Gewerbesteuer	330 v.H.

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2016.

§ 3
Inkrafttreten

Die Satzung tritt ab dem 01.01.2016 in Kraft.

Dargun, 8. Dezember 2015

gez. Graupmann
Bürgermeister

Dritte Satzung der Stadt Dargun zur Änderung der Satzung der Stadt Dargun über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände vom 04.11.2008

Aufgrund des § 5 (1) der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04.08.1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2008 (GVOBl. M-V S. 499) sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Dargun vom 16.02.2016 folgende Satzungsänderung erlassen:

Artikel 1
Satzungsänderung

Die Satzung der Stadt Dargun über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände vom 04.11.2008, zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung vom 11.12.2013, wird wie folgt geändert:

1.) Folgende Nr. 4 wird in § 1 Absatz 1 Satz 1 nach Nr. 3 angefügt:
4. in Absatz 3 Satz 4 beschriebenen Flächen, gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Trebel“

2.) Der § 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
Das Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Peene“ umfasst folgende Flächen:
- Gemarkungen: Altbauhof, Glasow, Lehnenhof, Neubauhof, Wagun – alle Flure und Flurstücke
- Gemarkung Dargun Flur 1, 2, 3, 4, 7 : alle Flurstücke und Flur 6 Flurstücke: 1 - 54, 56/1 - 74/1, 75 - 77/1
- Gemarkung Dörgelin Flur 1: alle Flurstücke und Flur 2 Flurstücke: 1, 2, 4, 9 - 47
- Gemarkung Groß Rosin Flur 1, Flurstücke: 1 - 6, 10/1, 10/4, 11/2, 12/1, 12/2, 12/5, 13/1 – 54
- Gemarkungen Brudersdorf Flur 1, Flurstücke: 113/2, 115/2, 128 - 133, 140, 142 - 150/1, 153 – 156
- Gemarkung Stubbendorf Flur 1, Flurstücke: 4 - 14, 22 - 28, 29/3, 29/5, 29/7, 30/1 - 35/2, 35/5, 36/2, 36/3, 114, 116 - 119, 121
- Gemarkung Darbein Flur 1, Flurstücke: 1 - 37, 39/1, 39/2, 40 - 77/2 und Flur 2, Flurstücke: 4 - 56, 58/1
- Gemarkung Groß Methling Flur 1, Flurstücke: 91 – 95
- Gemarkung Kützerhof Flur 1, 2, 4 – alle Flurstücke und Flur 3, Flurstücke: 1 - 14/1, 16/1, 17/1 -66
- Gemarkung Schwarzenhof Flur 1, Flurstücke: 1 - 200, 201/2 - 212, 214, 215, 217 - 219
- Gemarkung Zarnekow Flur 1, Flurstücke: 1/2 - 78, 90 - 100, 146 - 152/1, 198/2, 198/3, 198/5
- Gemarkung Barlin Flur 1 – alle Flurstücke
- Gemarkung Levin Flur 1, Flurstücke: 1 - 138/1, 138/3, 213/1 - 214/1, 214/4 - 214/12, 215/2, 215/3 und Flur 2, Flurstücke: 1 - 5/1, 6/2, 6/6, 6/7, 13 – 51, 54, 55/1, 56/1, 57/1, 58/1, 59/1, 60/1, 61/1, 62/1, 63 - 72/1, 73, 75, 76, 77/1, 78/1, 82, 84/1, 85, 88/1, 89 - 107, 109, 110/1, 111 - 179, 183 - 187/2

Das Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Peene“ umfasst folgende Flächen:
- Gemarkung Dargun Flur 6, Flurstücke: 55, 74/5 - 74/6
- Gemarkung Groß Rosin Flur 1, Flurstücke: 7 - 8/6, 10/2 - 10/3, 11/1, 11/4 - 11/5, 12/3, 12/8 - 12/11
- Gemarkung Kützerhof Flur 3, Flurstücke: 15, 16/2 - 16/5
- Gemarkung Levin Flur 1, Flurstücke: 138/2, 139 -212, 214/3, 215/1, 216 und Flur 2, Flurstücke: 6/1, 6/3 - 6/5, 7 - 12, 52 – 53, 55/2, 56/2, 57/2, 58/2, 58/3, 59/2 - 59/3, 60/2 - 60/3, 61/2 - 61/3, 62/2 - 62/3, 72/2 - 72/3, 74/1 - 74/8, 77/2, 78/2 - 80/3, 81/1 - 81/3, 83, 84/2 - 84/5, 86/1 - 87/5, 88/2, 108, 110/2 - 110/3, 180 – 182
- Gemarkung Zarnekow Flur 1, Flurstücke: 79 - 89, 101 - 145, 152/2 - 197, 198/4

Das Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Teterower Peene“ umfasst folgende Flächen:
- Gemarkung Darbein Flur 1, Flurstücke: 38, 39/3 - 39/6 und Flur 2, Flurstücke: 1 - 3, 57, 58/2, 59
- Gemarkung Dörgelin Flur 2, Flurstücke: 3, 5 - 8
- Gemarkung Schwarzenhof Flur 1, Flurstücke: 201/1, 213, 216, 220 – 224
- Gemarkung Klein Methling Flur 2, Flurstücke: 1 - 108/2, 116, 117, 121, 122, 124/2 - 126/1, 163 – 170, 197, 199/2, 243/2, 245 – 247
- Gemarkung Stubbendorf Flur 1, Flurstücke: 1 - 3, 15 - 21, 29/1, 29/2, 29/6, 29/8, 35/4, 36/1, 37/1 – 113, 115, 120, 122/1 – 131
- Gemarkungen Groß Methling Flur 1, Flurstücke: 1/2 - 47/2, 89/1, 90, 96 – 111 und Flur 2, Flurstücke: 125 - 127, 139/1, 139/2, 140, 144/2

Das Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Trebel“ umfasst folgende Flächen:
- Gemarkung Barlin Flur 2 – alle Flurstücke
- Gemarkung Brudersdorf Flur 1, Flurstücke: 1 - 113/1, 114, 115/1, 116 - 127, 134/2 – 139, 141, 150/2 - 152/1, 157 – 168 und Flur 2, 3 – alle Flurstücke
- Gemarkung Groß Methling Flur 1, Flurstücke: 47/3 - 88, 89/2 und Flur 2, Flurstücke: 1/3 - 124, 128 – 138, 141 - 144/1, 145 – 178
- Gemarkung Holm – alle Flure und Flurstücke
- Gemarkung Klein Methling Flur 1 – alle Flurstücke und Flur 2, Flurstücke: 109 - 115, 118 - 120, 123, 124/1, 127 - 162, 171 - 196, 198/1 - 199/1, 200 - 243/1, 244

3.) Der § 3 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten festgesetzt. Die Gebühr für die allgemeine Gewässerunterhaltung beträgt pro Jahr je angefangene 1.000 Quadratmeter Grund und Boden für Flächen im Einzugsbereich des

Nr. 1 : Wasser- und Bodenverbandes „Obere Peene“ in den Nutzungsartengruppen:

Nutzungsgruppe	Bereich	Gebühr
a) Gebäude- und Freifläche	721	5,09 €
b) Allgemeine Nutzung	722	1,38 €
c) Wasserfläche, Sumpf	723	0,26 €
d) Wald; Un-/Öd-/Bruchland	724	0,76 €

Nr. 2 : Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense / Mittlere Peene“ in den Nutzungsartengruppen:

Nutzungsgruppe	Bereich	Gebühr
a) Gebäude- und Freifläche	731	5,56 €
b) Allgemeine Nutzung	732	1,50 €
c) Wasserfläche, Sumpf	733	0,28 €
d) Wald; Un-/Öd-/Bruchland	734	0,82 €

Nr. 3 : Wasser- und Bodenverbandes „ Teterower Peene“ in den Nutzungsartengruppen:

Nutzungsgruppe	Bereich	Gebühr
a) Gebäude- und Freifläche	741	5,49 €
b) Allgemeine Nutzung	742	1,48 €
c) Wasserfläche, Sumpf	743	0,27 €
d) Wald; Un-/Öd-/Bruchland	744	0,81 €

Nr. 4 : Wasser- und Bodenverbandes „ Trebel“ in den Nutzungsartengruppen:

Nutzungsgruppe	Bereich	Gebühr
a) Gebäude- und Freifläche	761	5,97 €
b) Allgemeine Nutzung	762	1,60 €
c) Wasserfläche, Sumpf	763	0,29 €
d) Wald; Un-/Öd-/Bruchland	764	0,87 €

4.) Der § 3 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
Die Zusammenfassung der Nutzungsarten des Liegenschaftskatasters Mecklenburg-Vorpommern (vgl. Nutzungsartenerlass des Innenministeriums) zu den Nutzungsartengruppen im Sinne dieser Satzung richtet sich verbandsübergreifend nach Anlage 1 zu dieser Satzung.

5.) Der § 3 Absatz 5 Satz 1 wird folgt neu gefasst:
Für die Unterhaltung von Deichen und Schöpfwerken wird für die bevorteilten Flächen eine zusätzliche Gebühr erhoben. Die Gebühr bemisst nach der Größe des Grundstücks am Vorteilsgebiet und wird nach Berechnungseinheiten festgesetzt. Der Gebührensatz beträgt jährlich je angefangene 1.000 Quadratmeter Grund und Boden für Flächen im Einzugsbereich des

Polder Nehringen	Bereich: 751	2,58 €

6.) Die Anlage 1 zur Satzung (Zusammenfassung der Nutzungsarten zu den Nutzungsartengruppen) ist Bestandteil dieser Satzung und wird neu gefasst. Sie ist als Anlage beigefügt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Dargun, 16. Februar 2016

gez. Graupmann
Bürgermeister

Das Finanzamt Waren informiert:

Finanzamt Waren
Außenstelle Malchin
Schratweg 33
17139 Malchin

Bekanntmachung
über die Nachschätzung gemäß Bodenschätzungsgesetz - BodSchätzG vom 20.12.2007 im Gebiet der Gegenden Brudersdorf und Dargun
Gemarkung Brudersdorf, Flur 1, 2, 3
Gemarkung Lehnenhof, Flur 1 und 2
Gemarkung Neubauhof, Flur 1
Gemarkung Dörgelin, Flur 1 und 2
Gemarkung Dargun, Flur 1 - 7

Der Schätzungsausschuss des Finanzamtes Waren, Außenstelle Malchin führt

vom 1. April 2016 bis voraussichtlich 31. Dezember 2017

eine Nachschätzung zu den Ergebnissen der Bodenschätzung in den Gemeinden Dargun und Brudersdorf nach § 11 BodSchätzG durch. Der Schätzungsausschuss wird das Acker- und Grünland begehen. Mögliche Veränderungen der Ertragsfähigkeit aller landwirtschaftlich nutzbaren Flächen (Veränderungen ihrer Bodenwertzahlen seit der Bodenschätzung im Jahr 1952) sollen festgestellt werden.
Gemäß §15 BodSchätzG ist den mit den örtlichen Arbeiten zur Durchführung dieses Gesetzes Beauftragten das Betreten der Grundstücke zu gestatten.
Termine zur Abschlussbesprechung und zum Offenlegungsverfahren werden zum gegebenem Zeitpunkt bekannt gegeben.

Auskunft unter 03991 / 174 40565

gez. Ballhorn
Amtliche Landwirtschaftliche Sachverständige

Die Stadtverwaltung informiert

Stadtverwaltung Dargun

Platz des Friedens 6
Tel. 039959/2530
Fax. 039959/25353
E-mail: info@dargun.de
Internet-Adresse: www.dargun.de

Öffnungszeiten:

Do./Fr.	09:00 - 12:00 Uhr
Mo.	13:00 - 15:00 Uhr
Di.	13:00 - 16:00 Uhr
Do.	13:00 - 18:00 Uhr

Aus dem Bauhof

Demminer Straße 34
17159 Dargun
Tel.-Nr.: 20868/20878

Öffnungszeiten:

Do./Fr.	09:00 - 12:00 Uhr
Do.	13:00 - 18:00 Uhr

Störungsmeldungen
Störungen in der Stadt Dargun und in den Ortsteilen Brudersdorf, Stubbendorf, Wagun, Zarnekow, die im Bereich der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung auftreten, sind unter folgenden Rufnummern anzugeben:

Abwasser: 0160/3584891
Wasser: 0171/2050418

Störungsdienst E.ON edis AG Strom:033617332333
Gas : 0180/4551111

Schließung Wertstoffhof Dargun, Demminer Straße mit sofortiger Wirkung

Zum 31.12.2015 wurde die Unterstützung des Landkreises MSE für den Wertstoffhof der Stadt Dargun aufgekündigt. Alle Bemühungen der Stadt Dargun, den Landkreis für eine weitere Unterstützung des Wertstoffhofes in der Demminer Straße zu binden, blieben erfolglos.

Eine effektive Betreibung des Wertstoffhofes in Dargun in Verantwortung der Stadt Dargun ist aus gegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen und fehlender Wirtschaftlichkeit (Kostenumlage auf den Bürger) nicht vertretbar. Somit wird der Wertstoffhof in der Demminer Straße nach der alljährlichen Winterpause nicht wieder geöffnet und bleibt dauerhaft geschlossen.

Als nächstgelegenen Annahmehof des Landkreises wird auf den Wertstoffhof in

17109 Demmin,
Umschlagstation OVVD GmbH,
Davidsohnweg 1

verwiesen.

Annahmezeiten
Mo. – Fr. von 07:00 – 17:00 Uhr
sowie jeden 3 Samstag im Monat von 09:00 Uhr – 11:00 Uhr

Das Amt für zentrale Dienste und Finanzen informiert:

Ausschreibung Grundstücksverkauf „Ehemaliges Dorfgemeinschaftshaus“ in Groß Methling Nr. 66

Die Stadt Dargun schreibt das mit einem Mehrzweckhaus und Garagebebaute Grundstück in 17159 Dargun, Ortsteil Stubbendorf in Groß Methling Flur 1,Flurstück 23/3 zur Größe von ca. 4.801 qm zu Verkauf aus.

Das Grundstück ist voll erschlossen und befindet sich im Gebiet der Wohnbauflächelaut gültigen Flächennutzungsplan mit dem Zusatz für soziale Einrichtungen. Entsprechend Baunutzungsverordnung sind zulässig

Gemäß § 2 Kleinsiedlungsgebiete

Absatz (2)
- Wohngebäude mit entsprechende Nutzgärten, landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen und Gartenbaubetriebe
- die der Versorgung dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe

Absatz (3) Ausnahmsweise können zugelassen werden
- sonstige Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- Tankstellen
- nichtstörende Gewerbebetriebe

Das Gebäude, welches den ehemaligen Kindergarten beherbergte, ist ein zu DDR-Zeitenerrichtetes Haus. Es wurde im Massivbau gebaut. Der Zustand ist sanierungsbedürftig.
Teilweise wird das Gebäude mit Zentralheizung und teilweise mit Ofenheizung beheizt. Die Gebäudedämmung entspricht nicht den aktuellen Anforderungen. Angebote richten Sie bitte in einem verschlossenen Umschlag mit der Bezeichnung
„Ehemaliges Dorfgemeinschaftshaus“ bis zum 15.04.2016 an:
Stadt Dargun, Platz des Friedens 6, 17159 Dargun

Polizeistation Dargun

Demminer Straße 18
17159 Dargun

Sprechzeiten: Di. 12:00 - 13:00 Uhr
Do. 17:00 - 18:00 Uhr

Tel. 039959/276530 oder Polizeiinspektion Demmin 03998/2540

Kirchliche Nachrichten

Katholische Kirchengemeinde ~ St. Petrus ~

Kath. Kapelle Dargun
Röcknitzstraße 15
17159 Dargun
Tel. 039959/189849

Kath. Pfarramt Teterow
Bahnhofstraße 1
17166 Teterow
Tel. 03996/172486

Internetseite: www.sankt-petrus.de

Gottesdienste in Dargun,

28.03.2016	08:30 Uhr	Heilige Messe
10.04.2016	10:00 Uhr	Wortgottesdienst
24.04.2016	10:00 Uhr	Wortgottesdienst

Gottesdienste in der Woche:
entfallen im Monat April!

Krankenbesuche
Falls Sie oder Ihre Angehörigen einen Krankenbesuch wünschen, die Krankenkommunion empfangen oder die Krankensalbung benötigen, rufen Sie bitte eine der genannten Telefonnummern an. Oftmals fehlen die Informationen darüber, wo Besuche nötig oder erwünscht sind.

Robert Lubomierski
Gemeindeverantwortlicher

Evangelisch – Lutherischer Pfarrsprengel Dargun und Groß Methling, Levin und Brudersdorf

Darguner Pfarrkirche Sankt Marien um 10:00 Uhr

Fr. 25. März	Karfreitag mit Heiligem Abendmahl
So. 27. März	Lichtfeier um **06:45 Uhr** in der Klosterkirche Festgottesdienst um **10:00 Uhr** in der Pfarrkirche mit Heiligem Abendmahl
Mo. 28. März	Ostermontag für die ganze Gemeinde in Groß Methling um 14:00 Uhr
So. 03. April	Familienkirche
So. 10. April	
So. 17. April	
So. 24. April	

Dorfkirche zu Groß Methling zukünftig um 14:00 Uhr

Fr. 25. März	Karfreitag mit Heiligem Abendmahl
So. 27. März	Lichtfeier in der Klosterkirche um 06:45 Uhr
Mo. 28. März	Ostermontag für die ganze Gemeinde
So. 10. April	
So. 24. April	

Sankt Johannis Kirche Levin 10:30 Uhr

Fr. 25. März	Levin, mit Heiligem Abendmahl um 15:30 Uhr
Sa. 26. März	Levin, Andacht zur Osternacht um 22:00 Uhr
So. 27. März	Levin, Gottesdienst zum Osterfest
So. 03. April	Levin
So. 10. April	Beestland, mit Heiligem Abendmahl, 09:00 Uhr
So. 10. April	Wolkow, mit Heiligem Abendmahl, 10:30 Uhr
So. 17. April	Levin

Sankt Andreas Kirche Brudersdorf um 9:00 Uhr

Fr. 25. März	mit Heiligem Abendmahl um 14:00 Uhr
So. 27. März	Gottesdienst zum Osterfest
So. 03. April	
So. 17. April	Gottesdienst wird von Konfirmanden mitgestaltet

Heimgottesdienst im Ahornweg
Zu dem monatlich stattfindenden Gottesdienst im Seniorenheim der AWO/Ahornweg lädt Herr Pastor Uhlig Heimbewohner und Gemeindeglieder ganz herzlich ein, um ihn gemeinsam zu feiern.

Andachten im Wohnpark am Klostersee
Am Mittwoch, dem 13. April um 15:00 Uhr findet die Andacht im Wohnpark am Klostersee statt, zu der Herr Pastor Uhlig herzlich einlädt.

Chor
Die Chorprobe findet am Mittwoch um 19:00 Uhr in der Pfarre statt.

Kirchgeldtermin und Sprechzeit
Im März nimmt Herr Pastor Uhlig jeden Dienstag von **14:00 – 16:30 Uhr** im Pfarrhaus Ihr Kirchgeld entgegen. Es besteht aber auch weiterhin die Möglichkeit Ihr Kirchgeld per Überweisung bei der Sparkasse Neubrandenburg – Demmin auf das Konto der Kirchgemeinde Dargun: IBAN: DE 65150502000530001624, mit dem Vermerk ihres Namens und „Kirchgeld 2016“ zu bezahlen.

Gemeindenachmittage
Do. 07. April - 14:30 Uhr im Pfarrhaus Levin
Do. 14. April - 14:00 Uhr im Pfarrhaus Dargun
Do. 21. April - 14:30 Uhr im Evang. Gemeinderaum in Brudersdorf

Kinder, Jugend und Familie
Pfadfinder
Dienstags*, Pfadfindertreffen im Pfarrhaus Levin,
von 15:00 – 15:45 Uhr, 5 – 7 Jahre
Dienstags*, Pfadfindertreffen im Pfarrhaus Levin,
von 16:00 – 17:15 Uhr, 8 - 12 Jahre
Mittwochs*, Pfadfindertreffen im Pfarrhaus Dargun,
von 16:30 - 18:00 Uhr , 13 - 16 Jahre
(*außer an Feiertagen und in den Ferien finden die Pfadfindertreffen wöchentlich statt)

Konfirmandenkurs „Zeit zum Leben“ und „Zeit zum Glauben“
Im April gibt es dann vom 22. – 24. eine gemeinsame Fahrt nach Berlin.

i.A. Schnierer

Vereine und Verbände

Uns lütt Museum informiert, bedankt sich und lädt ein

Während der letzten Monate herrschte an unserem Museum nach außen Winterruhe. Aber innen wurde fleißig gearbeitet: Etliche Reparaturarbeiten wurden durchgeführt, wobei wir von der Stadt und ihrem Bauhof sehr unterstützt wurden. In der Tenne haben wir einen großen Bildschirm installiert, auf dem sich der interessierte Besucher über die Entwicklung der landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung und der Getreideernte vom frühen Mittelalter bis zur Gegenwart, von der Brandrodung bis zum modernen Mähdrescher, informieren kann. Im Museumswohnzimmer können nun 9 Originalgemälde des Darguner Malers Ernst Höppner bewundert werden und in unserem Forstraum ist ein neuer „Wald“ gewachsen.
Über 40 Vereinsmitglieder haben das Museum und das Außengelände wieder saisonfein gemacht. Dafür allen ein großes Dankeschön!
Vielen Dank auch an Herrn Frank Zimmermann, Frau Rüchel aus Gielow und Schuster Lenz aus Neukalen, Herrn Polchow aus Glasow und Herrn Ulbricht aus Neukalen, den Firmen Presche und ESD Gmbh, dem Forstamt und der Jagdgenossenschaft Dargun, die uns auf verschiedene Art und Weise sehr unterstützt haben.
Am **Sonntag, 3. April, um 14:00 Uhr** ist es dann soweit – die Saison beginnt. Gemeinsam mit dem Posaunenchor Medrow **laden wir den Frühling ein.** Wir hören Volkslieder, können mitsingen, freuen uns über altbekannte Frühlingsverse, werden anschließend mit den Höppnerbildern bekannt gemacht oder können mit unseren Bekannten bei Kaffee und selbstgebackenem Kuchen klönen.
Wir laden Sie recht herzlich ein!

Marlies Claassen
Vorsitzende

Ausbildung zum Rettungsschwimmer

Im Öffentlichen Anzeiger Februar wurde über die geplante Ausbildung zum Rettungsschwimmer informiert. Das Angebot stieß auf entsprechendes Interesse, so dass nunmehr konkretere Informationen gegeben werden können.
Die theoretische Ausbildung soll vom 29.04. bis 01.05.2016 erfolgen und wird im Rathaussaal der Stadt Dargun durchgeführt. Die praktische Ausbildung ist bei entsprechenden Wasseremperaturen im Mai, in den Abendstunden, im Strandbad geplant. Sollten es die Witterungsverhältnisse nicht zulassen, ist ein Ausweichen auf das Schwimmbad in Stavenhagen geplant.
Bei der Erreichung der Mindestzahl von 10 Teilnehmern betragen die Kosten der Ausbildung, einschließlich der Prüfungsgebühr, 60,00 € pro Teilnehmer. Weiterhin wird die Mitgliedschaft in der DRK-Wasserwacht erwartet. Der Beitrag hierfür beträgt pro Jahr 32,00 € und beinhaltet eine entsprechende Rettungsschwimmerversicherung. Konkrete Verpflichtungen gegenüber der DRK-Wasserwacht ergeben sich nicht.
Alle Interessenten, die sich bisher gemeldet haben, werden noch schriftlich zur Teilnahme am Lehrgang eingeladen.
Weiterhin können sich noch Interessierte bei der Stadt Dargun, Frau Schütt, Tel.-Nr.: 039959-2530, oder beim Darguner Strandverein, Tel.-Nr.: 0171 75 64 975, melden.

Der SV Traktor Dargun informiert:

Heimspiele im Monat April

Abteilung Fußball:

02.04.16	09:30 Uhr	C-Jugend SV Traktor Dargun – SV Turbine Neubrandenburg
	12:45 Uhr	Männer 2 SV Traktor Dargun - SV Gielow
	15:00 Uhr	Männer 1 SV Traktor Dargun - SG Karlsburg/Züssow
03.04.16	09:30 Uhr	D-Jugend SV Traktor Dargun - 1. FC Neubrandenburg 04 3
09.04.16	09:30 Uhr	C-Jugend SV Traktor Dargun - FC Rot/Weiß Wolgast
10.04.16	09:30 Uhr	F-Jugend SV Traktor Dargun - SV Blau/Weiß Tutow
	09:30 Uhr	D-Jugend SV Traktor Dargun - FC Rot/Weiß Wolgast
16.04.16	10:00 Uhr	A-Jugend SG Dargun/Gnoien - Demminer SV 91
	12:45 Uhr	Männer 2 SV Traktor Dargun - SV Grabowhöfe 95
	15:00 Uhr	Männer 1 SV Traktor Dargun - SV Victoria Salow
17.04.16	09:30 Uhr	E-Jugend SV Traktor Dargun - FSV 1919 Malchin 2
24.04.16	09:30 Uhr	F-Jugend SV Traktor Dargun - Demminer SV 91
30.04.16	12:45 Uhr	Männer 2 SV Traktor Dargun - FSV 90 Altentreptow 2
	15:00 Uhr	Männer 1 SV Traktor Dargun - SV Hanse Neubrandenburg

Abteilung Handball:

02.04.16	13:30 Uhr	wJD SG Dargun/Demmin – Pasewalker HV
	15:30 Uhr	Frauen SG Dargun/Demmin – SV Burg Stargart
	17:30 Uhr	Männer SV Einheit Demmin – HC Empor Rostock 2
16.04.16	18:00 Uhr	Männer SV Einheit Demmin – SG Parchim/Matzlow/Garwitz

H. Voß

Die Kitakinder "Sonnenschein" tanken bald kostenlos an eigener Tankstelle

Für die inhaltliche Ausgestaltung der Winterferien hatten die Hortkinder gemeinsam mit ihren Erzieherinnen ein Projekt geplant. In diesem Projekt sollte eine vorgefertigte Kindertankstelle aus Holz mit einem farbenfrohen, witterungsgerechten Farbanstrich versehen werden. Diese Tankstelle wird dann in Zukunft auf dem großen Spielplatz stehen und von allen Kindern benutzt werden können.
Die Kinder waren von der Idee begeistert und begannen gleich am Montag, d. 01.02.2016 mit der Umsetzung. Zuerst überlegten sie gemeinsam mit Frau Jahnel, wie die farbliche Gestaltung aussehen könnte und fertigten im Team unterschiedliche Farbentwürfe an.
Danach stimmten sie sich dazu ab und erstellten ihre Materialliste. Die einzelnen Arbeitsschritte wurden nun besprochen und die ersten Farbanstriche erfolgten. Den Kindern machte es sichtlich Spaß und manchmal konnten sie es kaum abwarten weiter zu streichen, da die Farbe erst einmal trocknen musste, bevor ein neuer Anstrich erfolgen konnte.
Tilo, Gerrit, Fabiana, Markus, Vito, Pascal, Karl-Emil, Max, Janik, Carolin, Paula, Chantale, Anja und Guiliana bewiesen hier wieder einmal ihre Kreativität und ihre Teamfähigkeit, indem sie sich absprachen, Rücksicht nahmen aber auch abwarten konnten.

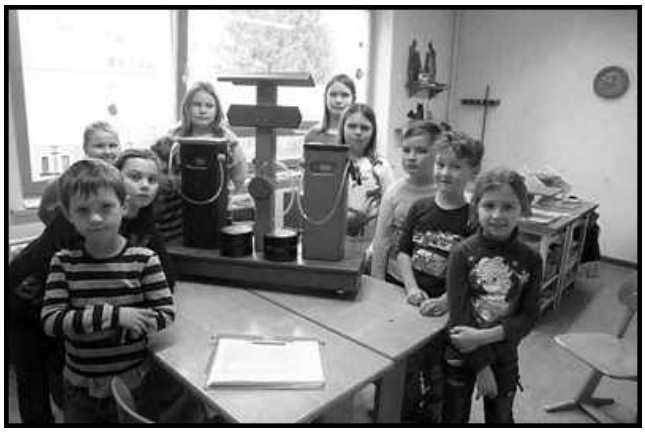

So vergingen einige Tage und am Ende der Winterferien präsentierten die Kinder stolz ihr Ergebnis. Die Tankstelle ist nun fertig und diese werden wir bald gemeinsam mit allen Kindern feierlich eröffnen. An diesem Tag wird man dann lange Wartezeiten für kostenloses Tanken einplanen müssen….
In Zukunft fehlt es dann nur noch an einem Imbiss, praktisch neben der Tankstelle! Vielleicht wird das dann das nächste Projekt unserer „werkelnden" Hortkinder.

Ein besonderer Dank gilt den Hortkindern, Frau Jahnel und Herrn Krampatsch!

G. Stöcker
Leiterin

Der VdK Ortsverband Dargun / Neukalen

Herzlichen Glückwunsch den Geburtstagskin-dern im Monat April

Herr Werner Rill	am 02.04.16 zum 79. Geburtstag
Herr Udo Braatz	am 12.04.16 zum 63. Geburtstag
Herr Olaf Schuppe	am 15.04.16 zum 54. Geburtstag
Frau Brigitte Richter	am 17.04.16 zum 66. Geburtstag
Herr Klaus Richter	am 29.04.16 zum 69. Geburtstag

Unsere nächste Veranstaltung findet am **28.04.2016** um 14:00 Uhr statt.
Thema: Vortrag von unserer Apothekerin Frau Bolda

Am **20.04.16** fährt der VdK nach Schwerin in den Landtag mit dem Abgeordneten Marc Reinhardt.

Inge Küster
Vorsitzende

Bootsanlegemöglichkeiten am Brudersdorfer Kanal

Im Öffentlichen Anzeiger der Stadt Dargun vom Dezember 2013 wiesen wir darauf hin, dass im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses zum damaligen Vernässungsverfahren in Brudersdorf die Möglichkeit eingeräumt wurde, für maximal 25 Boote am Brudersdorfer Kanal einen Anleger zu schaffen.
Zwischenzeitlich wurden Verkehrssicherungsarbeiten am Kanal durchgeführt und der Kanal entkrautet, so dass nunmehr eine uneingeschränkte Möglichkeit besteht, mit kleinen Booten den Kanal zu befahren. Das war bis Ende 2015 nicht möglich.
Wie damals im Öffentlichen Anzeiger dargestellt, beabsichtigt die Stadt Dargun auch heute nicht entsprechende Bootsanlegemöglichkeiten am Brudersdorfer Kanal zu schaffen.
Vielmehr wird auch heute darauf orientiert, dass sich interessierte Bürgerinnen und Bürger zu einer Interessengemeinschaft zusammenschließen und im Rahmen der Interessengemeinschaft einen Bootanleger einrichten und bewirtschaften. Auf den Hinweis von Dezember 2013 meldeten sich drei interessierte Bürgerinnen und Bürger.
Da nunmehr alle Voraussetzungen gegeben sind, möchten wir Interessierte auffordern, sich bei der Stadt Dargun (Telefon-Nr. 039959-2530) zu melden, ob es Interesse an einem Bootsanleger gibt. Bei entsprechender Nachfrage werden wir eine Zusammenkunft organisieren.

Öffentliche Einrichtungen

Ausstellung „Art der Provinz – Dargun 2016" 16. April - 16. Mai 2016 | Kloster- und Schlossanlage Dargun

Die Ausstellung „Art der Provinz" findet in diesem Jahr zum 3. Mal in der Kloster- und Schlossanlage Dargun statt. Vom 16. April bis zum 16. Mai werden in den Südarkaden sowie im Kirchenlangschiff unterschiedlichste Werke von insgesamt 7 Künstlern aus der Region zu sehen sein. Jeder Künstler wird die historischen Mauern auf seine Weise in Szene setzen und damit den vorhandenen Räumen eine neue Wirkung geben, zum Beispiel mit großformatigen Gemälden, beeindruckenden

Holzskulpturen oder Terrakottaplastiken. Nicht ganz unbekannt werden den Dargunern die 3 Teterower Künstler Anja Brachmann, Ralph Wedhorn und Evelyn Schütt sein, denn diese Künstler stellten in den vergangenen Jahren ihre Werke im Ausstellungsraum im Mittelrisalit aus. Auch Ines Diederich aus Woldegk, die sich im Jahr 2014 an der Ausstellung zu Kunst Offen in der Kloster- und Schlossanlag beteiligte, präsentiert erneut verschiedene Kunstwerke. Neue Gesichter in Dargun sind Dr. Klaus Ludwinski aus Kratzeburg, Barbara Löffler aus Ramelow sowie Jim Schütz aus Ziddorf. Diese Künstler werden sich ebenfalls mit unterschiedlichen Techniken und Kunstrichtungen an der Ausstellung „Art der Provinz – Dargun 2016“ beteiligen.
Die Vernissage findet am Samstag, den 16. April 2016 um 19:00 Uhr in der Kloster- und Schlossanlage Dargun statt.

Musikalisch wird der Abend durch das Saxophon Duo „SAX4YOU“ begleitet.

Die Ausstellung ist vom 17.04. bis zum 16.05.2016 kostenfrei zu folgenden Zeiten geöffnet:

Jeweils Sa./So. 13:30 – 16:30 Uhr

Zusätzlich an den Feiertagen:

1.Mai	13:30 – 16:30 Uhr
5. Mai	10:00 – 17:00 Uhr (Christi Himmelfahrt)
15. Juni	10:00 – 18:00 Uhr (Kunst Offen)
16. Juni	10:00 – 18:00 Uhr (Kunst Offen)

www.dargun.de

Impressum

Öffentlicher Anzeiger der Stadt Dargun

Mit amtlichen Bekanntmachungen für die Stadt Dargun.
Der Öffentliche Anzeiger für die Stadt Dargun erscheint monatlich in einer Auflagenhöhe von 2400 Stück und wird kostenlos an alle Haushalte der Stadt Dargun verteilt.

Herausgeber: DruckWerk14 GmbH
Demminer Straße 18
17159 Dargun
Tel.: (039959) 331488
Fax.: (039959) 331489

Gesamtherstellung: Stadt Dargun/DruckWerk14 GmbH

Verantwortlich für den amtlichen Teil der Stadt: Der Bürgermeister

Alle enthaltenen Bild- sowie Textbeiträge sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, auch auszugsweise, sowie Kopieren des Öffentlichen Anzeigers der Stadt Dargun ist untersagt bzw. nur mit ausdrücklicher Genehmigung der DruckWerk14 GmbH gestattet. Für die Veröffentlichung von Anzeigen und Mitteilungen von Werbematerial gilt die aktuelle Preisliste der DruckWerk14 GmbH. Der "Öffentlicher Anzeiger der Stadt Dargun" ist auch einzeln und im Abonnement zu beziehen über die Stadtverwaltung Dargun, Platz des Friedens 6, 17159 Dargun.

Neueröffnung Logopädie

Am 08.04.2016 ist es endlich soweit. Die Stadt Dargun bekommt eine neue logopädische Praxis. Frau Carolin Grohs eröffnet an diesem Tag ihre eigene Praxis in der Demminer Str. 8 direkt an der Hauptstraße in Richtung Demmin.
Es erwarten Sie freundliche, gemütliche Praxisräume, die für Wohlbefinden sorgen.
Frau Grohs ist seit 10 Jahren Logopädin und bringt viel Praxiserfahrung mit. Bis Ende März war sie durchgehend im Angestelltenverhältnis in Ihrem Beruf beschäftigt.
Die Arbeit mit Kindern und auch älteren Patienten mit Sprach-, Sprech-, Stimm-, und Schluckstörungen bereitet ihr sehr viel Freude.
„Logopädin war schon immer mein Traumberuf“, sagt sie. „Mir bereitet der Umgang mit den Patienten sehr viel Freude. Ich bin immer um Fortschritte bemüht und möchte den Leuten mit ihren Sprachproblemen helfen. Die Zufriedenheit der Patienten ist mir sehr wichtig und deshalb bin ich stets um Erfolge durch meine Therapien bemüht. Wenn die Therapien in den Praxisräumen nicht möglich sind, fahre ich natürlich auch zu Hausbesuchen.

Ich freue mich sehr auf eine gute Zusammenarbeit. Am 08.04.2016 wird die Praxis eröffnet und alle Interessenten sind ganz herzlich zwischen 10.00h und 16.00h eingeladen, sich die neu gestalteten Räume anzusehen und mich persönlich kennenzulernen.“

Erreichbar bin ich unter den Nummern:
0157/ 58948708
039959/

Veranstaltungskalender März / April 2016 für die Stadt Dargun

Termin	Veranstaltung	Veranstalter
26.03.2016 10:00 Uhr	Osterhasenalarm im Darguner Wald	Unternehmervereinigung Dargun e.V.
26.03.2016	Osterfest in Dörgelin	FFw Dörgelin
26.03.2016 19:00 Uhr	„Ostertanz“ FV der FFw Stubbendorf, Schulungsraum der FFw	FV der FFw Stubbendorf e.V.
26.03.2016 20:00 Uhr	Ostertanz im Cafè Seeschloss Restaurant mit mit DJ Sven	Cafè Seeschloss Restaurant
27.03.2016 06:45 Uhr	Lichtfeier zum Sonnenaufgang in der Klosterkirche St. Marien	Evang. Kirchgemeinde Dargun
27.03.2016 11:00 Uhr	Osterfeuer auf dem Gelände der Kloster- und Schlossanlage Dargun	FFw Dargun
27.03.2016 17:00 Uhr	Osterfeuer in Zarnekow, Sportplatz	FFw Zarnekow
27.03.2016	Osterfeuer Kützerhof, Dorfplatz	Ortsrat
03.04.2016 14:00 Uhr	Saisoneröffnung in „Uns lütt Museum“ „Wir laden den Frühling ein“	Uns lütt Museum e.V. Dargun
09.04.2016 19:00 Uhr	Skatabend in der Bauernstube Brudersdorf Anmeldetermin: 07.04.2016	Norbert Schoknecht 039959-21694
10.04.2016 09:00 Uhr	Vereinspokal Kurzwaffe, Schießstand Dargun	Schützenverein Dargun e. V.
16.04.2016 19:00 Uhr	„Art der Provinz – Dargun 2916“ Ausstellungseröffnung in der Kloster- und Schlossanlage Dargun	Stadt Dargun
17.04.2016 09:00 Uhr	Klosterseepokal KK Gewehr, Schießstand Dargun	Schützenverein Dargun e. V.
20.04.2016 14:00 Uhr	Veteranen-Frühlingsfest im Sportlerheim Zarnekow	Festausschuss
30.04.2016 09:00 Uhr	Preisschießen Unterhebelrepetierer, Schießstand Dargun	Schützenverein Dargun e. V.
30.04.2016 ab 16:00 Uhr	„Wir feiern in den Mai“ mit großer Modenschau, Grill, Musik uvm.	Silke`s Kaffeestübchen
30.04.2016 18:00 Uhr	„Tanz in den Mai“ auf dem Platz des Friedens	FFw Dargun

Stand: 14.03.2016
Änderungen vorbehalten

Mithilfe der Bürger erwünscht

Wo sind Mängel
in der Stadt Dargun und deren Ortsteilen?

O Fahrbahndecke schadhaft
O Bürgersteig schadhaft
O Fahrbahnabsackung in der Nähe von Kanaldeckeln und Regeneinläufen, Hydranten und Schieberklappen
O Ampelanlage Zarnekow defekt
O Verkehrschild oder Straßenschild beschädigt oder entwendet
O Schutt- und Unratablagerungen
O Straßenbeleuchtung ausgefallen
O Spielplatzeinrichtungen beschädigt Oder verunreinigt
O Bänke oder Papierkörbe beschädigt
O Pflanzungen zerstört
O Bushaltestelle beschädigt oder verunreinigt
O öffentliche Toilette - Betriebsstörung oder Verunreinigungen

Schadensort (Straße, Hausnummer)

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

gesehen am_____

Weitere Hinweise:

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

Bitte adressieren an

Stadt Dargun
-Der Bürgermeister-
Platz des Friedens 6

17159 Dargun

Absender:

Name: _____

Straße: _____

_____

Ort: _____

Bei Rückfragen Telefon

_____

Vielen Dank für Ihr Interesse und Ihre Mithilfe

Dargun: Immer wieder treten an öffentlichen Einrichtungen Mängel auf, die oft erst nach geraumer Zeit der Stadt bekannt werden. Ob es ein Schlagloch, ein Gullideckel, eine ausgefallene Straßenlampe oder eine zerstörte Anpflanzung ist, der Ärger ist in aller Regel groß. Viele Mängel könnten allerdings früher behoben werden, hätte die Stadt nur früher Kenntnis davon. Dabei ist die Verwaltung auf die Unterstützung durch ihre Bürger angewiesen. Wir bitten Sie, festgestellte Mängel mit der oben abgedruckten Mängelmeldung der Stadt mitzuteilen.

Öffentlicher Anzeiger

Die nächste Ausgabe erscheint
am Samstag, dem 15.04.2016
Redaktionsschluss: 30.01.2016

Hinweis:

Der Öffentlicher Anzeiger der Stadt Dargun ist auch unter folgender Internetadresse zu finden: http://www.peene-portal.de/amtsblatt_dargun.php

Raiffeisenbank eG
Teterow Malchin Stavenhagen Gnoien

Schwäbisch Hall
Auf diese Steine können Sie bauen

KRANKENHAUS TETEROW
MENSCHLICH • KOMPETENT • VOR ORT

Deutsches Rotes Kreuz

Einladung zum Trauercafé

Wer im Gedächtnis seiner Lieben lebt,
der ist nicht tot, der ist nur fern;
tot ist nur,
wer vergessen wird.
Immanuel Kant

28. April 2016
16:00 - 17:30 Uhr
in den Räumen der DRK-Tagespflege
(Güstrower Straße 6b in Teterow)

Wir laden mit unserem Trauercafé alle Angehörigen, Verwandten und Freunde eines Verstorbenen ein, die auf ihrem Weg durch die Trauer nicht alleine bleiben wollen. Wir bieten bei Kaffee und Kuchen, einen ruhigen Raum mit der Möglichkeit zum Reden, Weinen, Schweigen, aber auch Lachen.
Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Die Palliativ-Arbeitsgemeinschaft des DRK Krankenhaus Teterow

Bei Fragen oder Anregungen nehmen Sie gerne Kontakt zu uns auf.
Telefon: 03996 141-604
Fax: 03996 141-343
E-Mail: sek-ai@drk-kh-teterow.de

www.drk-kh-mv.de